

# RS Vwgh 1987/12/15 87/05/0125

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1987

## Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Oberösterreich

L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich

L82004 Bauordnung Oberösterreich

L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;

AVG §39 Abs2;

BauO OÖ 1976 §23 Abs2 idF 1976/035. 1983/082;

## Rechtssatz

Eine Verpflichtung, über einen längeren Zeitraum täglich Augenscheine vorzunehmen, kann der OÖ BauO nicht entnommen werden und würde auch den in § 39 Abs 2 AVG vorgesehenen Grundsätzen der Verwaltungsökonomie widersprechen. Es genügt daher, wenn das durchgeführte, jahrelang dauernde Ermittlungsverfahren zu wiederholten Lokalaugenscheinen durch den Amtssachverständigen geführt hat, wenn der Amtssachverständige ausdrücklich ersucht hat, ihn im Falle auftretender Geruchsbelästigungen zu verständigen, es auch aus diesem Grunde zur Durchführung eines Lokalaugenscheines kam, weiters, wenn bei allen diesen Besichtigungen das jeweils gegebene Wetter, die gegebene Temperatur, zum Teil auch Luftdruck und Luftfeuchtigkeit, stets aber die gegebenen Windverhältnisse festgestellt wurden und wenn letztlich auch zu den wahrzunehmenden Geruchs- und Lärmimmissionen Stellung genommen worden ist.

## Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Augenschein Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Sachverständigenbeweis

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987050125.X02

## Im RIS seit

06.03.2006

## Zuletzt aktualisiert am

05.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)